

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Umgang mit dem Zentralrat der Muslime in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 12.04.2023 - Drs. 19/1151  
an die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 15.05.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Unter der Überschrift „Im Kanzleramt hofiert - trotz islamistischer und türkisch-rechtsextremer Mitglieder“ berichtete die *WELT*<sup>1</sup> am 30. März 2023 über die Kontakte des Zentralrats der Muslime in Deutschland e. V. in „höchste Regierungsstellen und Parteien“. Während die anderen im Bundestag vertretenen Parteien einen Austausch mit Vertretern der Organisation pflegten, lediglich die Fraktion der AfD im Bundestag, es habe keine Treffen gegeben.

Der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime in Niedersachsen hat sich gegen die Öffnung der Islamkonferenz für säkulare und verbandsunabhängige Initiativen ausgesprochen<sup>2</sup>. Er stand - nach Erkenntnissen der vorherigen Landesregierung - bis 2018 als Sprecher einer maßgeblich von - durch den Verfassungsschutz Niedersachsen als islamistisch eingestuftem<sup>3</sup> - Muslimbrüdern geprägten Organisation zur Verfügung.<sup>4</sup> Weiterhin ist er Leiter der von der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e. V. geführten IQRA-Moschee in Braunschweig,<sup>5</sup> die laut Verfassungsschutzbericht in Islamische Gemeinschaft Deutschland e. V. (IGD) umbenannt wurde und die „wichtigste Organisation in Deutschland, die das Gedankengut der Muslimbrüder vermittelt“ ist. Ein islamisches Zentrum der Muslimbrüder sei der Verein Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e. V.<sup>6</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die wichtigste Organisation in Deutschland, die das Gedankengut der Muslimbruderschaft (MB) vermittelt, ist die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG), die sich vor der Umbenennung im Jahr 2018 als „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) bezeichnete. Die DMG verwendet nach eigenen Angaben den neuen Namen, um eine stärkere Verbundenheit zu Deutschland zu zeigen. Im Jahr 2019 verlegte die DMG ihren Vereinssitz von Köln nach Berlin. Neben diesem Hauptsitz betreibt die DMG mehrere sogenannte islamische Zentren. Ein islamisches Zentrum ist der Verein „Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e. V.“ in Braunschweig.

Die MB verfolgt auch in Niedersachsen ihren Ansatz der kulturellen und ideologischen Durchdringung. Dementsprechend übt die MB ihren Einfluss auf Moscheen in Niedersachsen in Braunschweig,

<sup>1</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus244491546/Zentralrat-der-Muslime-Islamistische-und-tuerkisch-rechtsextreme-Mitglieder-und-Gast-im-Kanzleramt.html>

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/islamkonferenz-die-religioesitaet-wird-nun-mal-in-moscheen-100.html>, zuletzt abgerufen am 31.03.23.

<sup>3</sup> Verfassungsschutzbericht 2021 für Niedersachsen, S. 242 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Drucksache 18/5030.

<sup>5</sup> Vgl. <https://de-de.facebook.com/pages/category/Community/Landesverband-Niedersachsen-ZMD-800862066677396/>, Beitrag vom 9. Oktober 2022.

<sup>6</sup> Verfassungsschutzbericht 2021 für Niedersachsen, S. 245.

Göttingen, Hannover, Osnabrück und Wolfsburg aus. Durch ihr Lehrangebot, wie z. B. Korankurse und Sira<sup>7</sup>-Schulungen in Moscheen, verbreitet die MB ihre Ideologie.

Die DMG hat 2019 wegen ihrer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht des Bundes Klage erhoben. Das gerichtliche Verfahren endete im August 2021 mit der Rücknahme der Klage durch die DMG.

Anfang 2022 wurde die DMG auf Beschluss der Vertreterversammlung des „Zentralrats der Muslime in Deutschland e. V.“ (ZMD) aus dem ZMD ausgeschlossen. Die DMG war Gründungsmitglied des ZMD. Offiziell hat der ZMD keine Begründung für den Ausschluss der DMG verlautbaren lassen, dieser ging aber einher mit einer öffentlichen Diskussion über die Verbindungen der DMG zum weltweiten Netzwerk der Muslimbruderschaft.

Der „Landesverband Niedersachsen des Zentralrats der Muslime in Deutschland“ wurde am 03.04.2015 gegründet. Der „Beauftragte des Zentralrats der Muslime in Deutschland für das Land Niedersachsen“ ist seit der damaligen Gründung aktiv.

Im Hinblick auf die in der Vorbemerkung Bezug genommenen Quellen ist Folgendes anzumerken:

Die „Islamische Gemeinschaft Braunschweig e. V.“ (IGB) mit der dazugehörigen IQRA-Moschee ist nicht identisch mit und auch nicht der Vorläufer der ehemaligen „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD).

**1. Gibt es Kontakte zwischen Mitgliedern der Landesregierung (einschließlich der Minister und Staatssekretäre) oder ihrer (Landes-)Beauftragten und Landes-, Bundes- oder Mitgliedsverbänden des Zentralrats der Muslime oder deren Vertretern? Falls ja, wird um Angabe der Art des Kontaktes, des Datums und der beteiligten Personen und Verbände gebeten.**

Innerhalb der aktuellen Legislaturperiode sind keine formalen Kontakte zwischen Mitgliedern der Landesregierung oder ihrer (Landes-)Beauftragten zu Vertreterinnen und Vertretern des Zentralrats der Muslime bekannt.

**2. Sind der Landesregierung Kontakte zwischen Abgeordneten, im Landtag vertretenen Parteien und Fraktionen oder anderen relevanten Parteien in Niedersachsen und Landes-, Bundes- oder Mitgliedsverbänden des Zentralrats der Muslime oder deren Vertretern in dieser und der vergangenen Legislaturperiode bekannt? Falls ja, wird um Angabe der Art des Kontaktes, des Datums und der beteiligten Personen, Parteien und Verbände gebeten.**

Diesbezüglich liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

**3. Bestehen nach Erkenntnissen der Landesregierung Verbindungen zwischen der IQRA-Moschee in Braunschweig zu von Muslimbrüdern beeinflussten oder anderen islamistischen Organisationen?**

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtags nicht zu entsprechen, wenn durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt werden könnten. Eine Beantwortung der Frage könnte zu einer Offenlegung der Arbeitsweise und Zielsetzung der Sicherheitsbehörden führen, da mit einer Beantwortung in jeglicher Art Rückschlüsse auf die derzeitige Bewertung der IQRA-Moschee möglich sind. Darüber hinaus könnte damit auch eine Sensibilisierung der Szene verbunden sein. Weiterführende Aussagen können lediglich in vertraulicher Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes erfolgen.

<sup>7</sup> Der arabische Begriff „Sira“ bezeichnet die „Biografie des Propheten Muhammad“.

**4. Bestehen nach Erkenntnissen der Landesregierung Verbindungen zwischen der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e. V. und der „Islamischen Gemeinschaft Deutschland e. V.“ oder anderen islamistischen Organisationen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**5. Ist der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime in Niedersachsen selbst oder indirekt als Mitglied oder Funktionär einer Organisation Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes Niedersachsen?**

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtags nicht zu entsprechen, wenn durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden könnten.

Eine Beantwortung der Frage, ob eine Person Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ist, kann grundsätzlich nur in vertraulicher Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes erfolgen.

Denn eine jede unspezifische Beantwortung einer Frage mit dem Inhalt, dass weiterführende Aussagen hinsichtlich einer betroffenen Person lediglich in vertraulicher Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes erfolgen könne, identifiziert diese Person als möglicherweise vom Verfassungsschutz beobachtete Person und ist geeignet, einen damit einhergehenden persönlichen Reputationsschaden zu verursachen. Insoweit sind schutzwürdige Interessen der betroffenen Person berührt.

In den Fällen, in denen die in Bezug genommene Person nicht Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ist, könnte eine Beantwortung der Frage darüber hinaus zu einer Offenlegung der Arbeitsweise und Zielsetzung der Sicherheitsbehörden führen. Dieses berührt die Sicherheitsinteressen und damit das Wohl des Landes.

Dem Informationsinteresse der Abgeordneten wird in solchen Situationen dadurch Rechnung getragen, dass im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes mit den dort geregelten Anforderungen an den Geheimschutz die erbetenen Informationen gegeben werden können.